

► Vertragsstrafe

Vorsicht bei Handeln durch einen vollmachtlosen Vertreter

| Wird eine zunächst durch einen vollmachtlos handelnden Stellvertreter des Gläubigers angenommene vertragsstrafebewehrte Unterlassungserklärung später durch den Gläubiger genehmigt, führt die nach § 184 Abs. 1 BGB anzunehmende Rückwirkung der Genehmigung nicht dazu, dass eine Vertragsstrafe für solche Verstöße gegen den Unterlassungsvertrag verwirkt ist, die während der Zeit der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrags stattgefunden haben. |

Er hat durch sein Vorgehen im Fall des BGH (17.11.14, I ZR 97/13, Abruf-Nr. 173924) eine Vertragsstrafe von mehr als 324.000 EUR eingebüßt. Der Gläubiger hat übersehen, dass der Gegner in der Zeit der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrags nicht in Verzug geraten kann.

MERKE | Der Gläubiger einer Unterlassungsverpflichtung muss unbedingt darauf achten, dass kein Zustand einer schwebenden Unwirksamkeit entsteht, in dem er entweder unmittelbar selbst handelt, oder die Genehmigung nach § 184 BGB ohne schuldhaftes Zögern erteilt.

► Sicherheiten

Achtung bei gesamtschuldnerisch haftenden Ehegatten

| Nach Scheitern der Ehe kann der die Sicherheit stellende Ehegatte für die Sicherung neuer oder umgeschuldeter Kredite jedenfalls verlangen, dass der andere Ehegatte ihm einen Tilgungsplan vorlegt, der erkennen lässt, für welche Zwecke und für welche Zeit die Grundschulden auch unter Berücksichtigung seiner Interessen noch benötigt werden. Auf eine einseitig dem anderen Ehegatten überantwortete und ihm nicht offengelegte Planung muss er sich nicht einlassen. |

Die Entscheidung des BGH (4.3.15, XII ZR 61/13, Abruf-Nr. 176021) zeigt die Risiken bei der Tilgung in der Ehezeit von beiden Ehegatten begründeten Verbindlichkeiten auf, die nun ein Ehegatte alleine tragen muss. Aus seiner Sicht wird der Gläubiger keinen der Ehegatten aus der Schuld entlassen.

Insoweit muss der im Innenverhältnis freigestellte getrennte oder geschiedene Ehegatte dafür sorgen, dass der andere seinen Verbindlichkeiten Rechnung trägt und in Folge dessen mehrere Sicherheiten sukzessive freigegeben werden.

MERKE | Es obliegt dem mit der Scheidung befassten Rechtsanwalt den Mandanten auf diese Risiken hinzuweisen und nach entsprechender Beauftragung eine hinreichende Sicherung und Entlastung mit einem Tilgungs- und Freistellungsplan zu entwickeln.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 173924

Das sollten
Gläubiger beachten



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 176021

Tilgungs- und
Freistellungsplan
entwickeln